

Anlage 3 des Dokuments TRANS/WP.30/AC.2/59
ÄNDERUNGEN DES TIR-ÜBEREINKOMMENS 1975
(Phase II des TIR-Revisionsprozesses),
angenommen vom TIR-Verwaltungsausschuss am 20. Oktober 2000

Artikel 1 Buchstabe a

Ersetze die Worte ...

Die Änderung der Original-Sprachfassungen an dieser Stelle bedingt folgende Änderung der deutschen Übersetzung im TIR-Übereinkommen sowie in den Anlagen: In den Artikeln 8 Absatz 1, 9 Absatz 2, 15 Absatz 2, 39, 45, 49, Anlage 1 Muster 1 Nr. 2, Anlage 6 Erläuterungen 0.10 und 0.45 wird das Wort „TIR-Transport“ in den jeweiligen Deklinationsformen zusammen mit dem bestimmten oder unbestimmten Artikel durch die entsprechende Form des Wortes „TIR-Versand“ ersetzt.

Die das Wort „TIR-Verfahrens“ einfassenden Anführungszeichen werden gestrichen (nur Englisch und Französisch).

Artikel 1 Buchstaben b bis e

Die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben f bis j.

Artikel 1 neue Buchstaben b bis e

Folgende neue Buchstaben sind einzufügen:

- „b) „TIR-Versand“ den Streckenteil eines TIR-Transports, der in einer Vertragspartei von einer Abgangszollstelle oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) bis zu einer Bestimmungszollstelle oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) erfolgt;
- c) „Beginn eines TIR-Versands“, dass die Vorführung des Straßenfahrzeugs, des Lastzugs oder des Behälters zusammen mit der Ladung und dem zugehörigen Carnet TIR zur Kontrolle bei der Abgangszollstelle oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) erfolgt ist und die Zollstelle das Carnet TIR angenommen hat;
- d) „Beendigung eines TIR-Versands“, dass die Vorführung des Straßenfahrzeugs, des Lastzugs oder des Behälters zusammen mit der Ladung und dem zugehörigen Carnet TIR zur Kontrolle bei der Bestimmungszollstelle oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) erfolgt ist;

- e) „Erledigung eines TIR-Versands“ die Bestätigung der ordnungsgemäßen Beendigung eines TIR-Versands in einer Vertragspartei durch die Zollbehörden. Diese stellen die Zollbehörden anhand eines Vergleichs der bei der Bestimmungszollstelle oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) verfügbaren Angaben oder Informationen mit denjenigen, die bei der Abgangszollstelle oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) verfügbar sind, fest.“

Artikel 1 Buchstaben f bis j

Die bisherigen Buchstaben f bis j werden Buchstaben k bis n.

Die folgenden neuen Buchstaben k bis m erhalten folgende Fassung:

- „k) „Abgangszollstelle“ diejenige Zollstelle einer Vertragspartei, bei welcher der TIR-Transport einer Gesamtladung oder einer Teilladung beginnt;
- l) „Bestimmungszollstelle“ diejenige Zollstelle einer Vertragspartei, bei welcher der TIR-Transport einer Gesamtladung oder einer Teilladung endet;
- m) „Durchgangszollstelle“ diejenige Zollstelle einer Vertragspartei, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Transports in diese Vertragspartei verbracht wird oder diese verlässt;“

Artikel 1 Buchstaben k und l

Die bisherigen Buchstaben k und l werden Buchstaben p und q.

Artikel 1 neuer Buchstabe o

Folgender neuer Buchstabe wird eingefügt:

- „o) „Inhaber“ eines Carnet TIR diejenige Person, für die ein Carnet TIR gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens ausgestellt und in deren Namen eine Zollanmeldung in Form eines Carnet TIR vorgenommen worden ist, wodurch die Absicht zum Ausdruck gebracht wurde, Waren an der Abgangszollstelle dem TIR-Verfahren zuzuführen. Der Inhaber ist verantwortlich für die Vorführung des Straßenfahrzeugs, des Lastzugs oder des Behälters zusammen mit der Ladung und dem zugehörigen Carnet TIR bei der Abgangszollstelle, der Durchgangszollstelle und der Bestimmungszollstelle sowie für die ordnungsgemäße Einhaltung der anderen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens;“

Artikel 2

Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung

Artikel 2 (nur Französisch)

Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung

Artikel 6 neuer Absatz 2 bis

Folgender neuer Absatz wird eingefügt:

„(2 bis) Der Verwaltungsausschuss läßt eine internationale Organisation nach Absatz 2 zur Übernahme der Verantwortlichkeit für die wirksame Gestaltung und Funktionsweise eines internationalen Bürgschaftssystems zu, sofern sie diese Verantwortlichkeit annimmt.“

Artikel 8 Absatz 4

In Satz 2 werden die Worte „mit der Einfuhr der Waren“ durch die Worte „mit dem Verbringen der Waren in diese Länder“ ersetzt.

Artikel 10 Absatz 1

Der Wortlaut dieses Absatzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Die Erledigung eines TIR-Versands hat unverzüglich zu erfolgen.“

Artikel 10 Absatz 2

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Haben die Zollbehörden eines Landes einen TIR-Versand erledigt, so können sie vom bürgenden Verband die Entrichtung der in Artikel 8 Absätze 1 und 2 genannten Beträge nicht mehr verlangen, es sei denn, dass die Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Versands missbräuchlich oder betrügerisch erwirkt worden oder keine Beendigung erfolgt ist.“

Artikel 11 Absatz 1

Der Anfang des Satzes 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein TIR-Versand nicht erledigt worden, so können die zuständigen Behörden ...“

Am Ende des Satzes 1 werden die Worte „oder die Erledigung unter Vorbehalt“ gestrichen.

In Satz 2 werden die Worte „die Erledigungsbescheinigung“ durch die Worte „die Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Versands“ ersetzt.

Artikel 11 Absatz 2

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufforderung zur Entrichtung der in Artikel 8 Absätze 1 und 2 genannten Beträge ist an den bürgenden Verband frühestens drei Monate und spätestens zwei Jahre nach dem Tage der Mitteilung an den Verband zu richten, dass der TIR-Versand nicht erledigt oder die Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Versands missbräuchlich oder betrügerisch erwirkt worden ist.“

Artikel 16

Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung

Artikel 17 Absatz 2

Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung

Artikel 18

Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung

Artikel 26 Absatz 1

Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung

Artikel 26 Absatz 3

Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung

Artikel 28

Der bisherige Wortlaut wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „(1) Die Beendigung eines TIR-Versands ist unverzüglich durch die Zollbehörden zu bescheinigen. Die Beendigung eines TIR-Versands kann unter Vorbehalt oder ohne Vorbehalt bescheinigt werden; wird die Beendigung unter Vorbehalt bescheinigt, so muss der Vorbehalt sich auf Tatsachen beziehen, die den TIR-Versand selbst betreffen. Diese Tatsachen sind auf dem Carnet TIR deutlich zu vermerken.
- (2) Werden Waren einem anderen Zollverfahren oder einem anderen zollamtlichen Überwachungsverfahren zugeführt, so dürfen Zuwiderhandlungen im Rahmen dieses anderen Zollverfahrens oder dieses anderen zollamtlichen Überwachungsverfahrens dem Inhaber des Carnet TIR als solchem oder einer in seinem Namen handelnden Person nicht zugerechnet werden.“

Artikel 29 Absatz 1

Die Worte „des Artikels 1 Buchstabe k“ werden durch die Worte „des Artikels 1 Buchstabe p“ ersetzt.

Artikel 40

Die Worte „dem TIR-Transport“ werden durch die Worte „einem TIR-Transport“ ersetzt.

Artikel 40 (nur Französisch)

Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung

Artikel 42 (nur Englisch und Französisch)

Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung

Anlage 1 des ÜbereinkommensMuster des Carnet TIR: Muster 1 und Muster 2

In Feld 6 auf Seite 1 des Umschlags wird das Wort „Abgangsland“ durch die Worte „Abgangsland/-länder“ ersetzt (nur Englisch und Russisch).

In Feld 5 auf allen Abschnitten wird das Wort „Abgangsland“ durch die Worte „Abgangsland/-länder“ ersetzt (nur Englisch und Russisch).

In Feld 24 auf Abschnitt Nr. 2 wird das Wort „Erledigungsbescheinigung“ durch die Worte „Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Versands“ ersetzt.

In Feld 26 auf Abschnitt Nr. 2 werden die Worte „Anzahl der erledigten Packstücke“ in „Anzahl der Packstücke, für die die Beendigung des TIR-Versands bescheinigt wird“ geändert.

Unter Nummer 3 des Stammbblatts Nr. 2 werden die Worte „Erledigt _____ Packstücke oder Gegenstände (wie im Warenmanifest angegeben)“ in „Anzahl der Packstücke, für die die Beendigung des TIR-Versands bescheinigt wird (wie im Warenmanifest angegeben)“ geändert.

Nummer 2 der Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR

Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung

Nummer 3 der Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR

Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung

Anlage 6 Erläuterungen 0.1 b), 0.1 e) und 0.1 e) i)

Die bisherigen Erläuterungen 0.1 b), 0.1 e) und 0.1 e) i) werden Erläuterungen 0.1 f), 0.1 j) und 0.1 j) i).

Anlage 6 neue Erläuterung 0.1 f)

Die Worte „Artikels 1 Buchstabe b“ werden durch die Worte „Artikels 1 Buchstabe f“ ersetzt.

Anlage 6 neue Erläuterung 0.1 j) i)

Die Worte „Artikel 1 Buchstabe e Ziffer i“ werden durch die Worte „Artikel 1 Buchstabe j Ziffer i“ ersetzt.

Anlage 6 Erläuterung 0.2-2

Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung

Anlage 6 Erläuterung 0.2-2 (nur Französisch)

Änderung ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung

Anlage 6 neue Erläuterung 0.6.2 bis

Zu Artikel 6 neuer Absatz 2 wird eine neue Erläuterung mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„0.6.2 bis Die Beziehungen zwischen einer internationalen Organisation und ihren Mitgliedsverbänden sind in schriftlichen Vereinbarungen über die Funktionsweise des internationalen Bürgschaftssystems festzulegen.“

Anlage 6 neue Erläuterung 0.8.7

Zu Artikel 8 Absatz 7 wird eine neue Erläuterung mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„0.8.7 Die Maßnahmen, welche die zuständigen Behörden zu treffen haben, um die Entrichtung von Beträgen von der Person oder den Personen, die sie unmittelbar schulden, zu verlangen, müssen zumindest die Anzeige der Nichterledigung eines TIR-Versands und/oder die Übersendung der Zahlungsaufforderung an den Inhaber des Carnet TIR umfassen.“

Anlage 6 Erläuterung 0.10

Die Worte „Erledigungsbescheinigung des Carnet TIR“ werden durch die Worte „Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Versands“ ersetzt.

Anlage 6 Erläuterung 0.10 (nur Französisch)

Änderungen ohne Auswirkung auf die deutsche Übersetzung

Anlage 6 Erläuterungen 0.11-1 und 0.11-2

Die bisherigen Erläuterungen 0.11-1 und 0.11-2 werden Erläuterungen 0.11-2 und 0.11-3.

Anlage 6 neue Erläuterung 0.11-1

Zu Artikel 11 Absatz 1 wird eine neue Erläuterung mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„0.11-1 Ist ein TIR-Versand nicht erledigt worden, so sollten die Zollbehörden zusätzlich zur Mitteilung an den bürgenden Verband möglichst bald auch den Inhaber des Carnet TIR unterrichten. Dies könnte gleichzeitig mit der Mitteilung an den bürgenden Verband geschehen.“

Anlage 6 neue Erläuterung 0.11-2 (nur Französisch)

Am Satzanfang werden die Worte „Waren oder Fahrzeuge“ durch die Worte „die Waren oder das Fahrzeug“ ersetzt.

Anlage 6 Erläuterung 0.21-1 (nur Englisch)

Die Worte „zur Überprüfung aller übrigen Teile des Fahrzeugs ein, die nicht zu den verschlossenen Laderäumen gehören“ werden durch die Worte „zur Überprüfung aller Teile des Fahrzeugs sowie der verschlossenen Laderäume ein“ ersetzt.

Anlage 6 Erläuterung 0.21-1 (nur Französisch)

Die Worte „zur Überprüfung aller übrigen Teile des Fahrzeugs ein, die nicht zu den verschlossenen Laderäumen gehören“ werden durch die Worte „zur Überprüfung aller Teile des Fahrzeugs sowie der verschlossenen Laderäume ein“ ersetzt.

Anlage 6 Erläuterung 0.28

Erläuterung 0.28 Absatz 1 wird gestrichen.

Erläuterung 0.28 Absatz 2 Satz 3 und die Absatznummer werden gestrichen.

Erläuterung 0.28 (unnummerierter) Absatz 3 wird gestrichen. [Gemeint ist Absatz 2 Satz 4 der Erläuterung 0.28]
